

Gesamtschule „Herzog Ernst“ Gotha

Kooperative Gesamtschule
in Trägerschaft des Landkreises Gotha



Reinhardsbrunner Straße 19
99867 Gotha
Tel.: 03621/708087
Fax: 03621/708088
E-Mail: sekretariat@kgs-herzog-ernst-gotha.de

Verhaltensregeln für den geordneten Ablauf des äußeren Schulbetriebes

– Hausordnung –

Frau Kruspe
(Schulleiterin)

Inhaltsübersicht

1. Grundsatz

2. Betreten und Verlassen des Schulgebäudes

- 2.1. Berechtigung zum Zutritt
- 2.2. Öffnungszeiten
- 2.3. Zugänge zum Schulgelände
- 2.4. Versicherungsschutz

3. Verhalten vor Unterrichtsbeginn

- 3.1. Allgemeine Regelung
- 3.2. Verhalten in Unterrichts- und Fachräumen
- 3.3. Verhalten bei Nichterscheinen des unterrichtenden Lehrers

4. Verhalten bei Gefahr

5. Stunden- und Pausenregelungen

- 5.1. Siehe aktuelle Aushänge und Informationen auf der Homepage
- 5.2. Kleine Pausen
- 5.3. Hofpause
- 5.4. Abklingeln der Pausen
- 5.5. Pausenregelung für die Oberstufe
- 5.6. Generelles Pausenverhalten

6. Ordnungsdienste

7. Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit / Abmelden vom Unterricht aus Krankheitsgründen / Entschuldigungspflicht

- 7.1. Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit
- 7.2. Abmeldung vom Unterricht aus Krankheitsgründen / Entschuldigungspflicht

8. Abstellen von Fahrrädern und Fahrzeugen auf dem Schulgelände

- 8.1. Fahrräder / Fahrzeuge
- 8.2. Parkplatz

9. Fundsachen

10. Besondere Bestimmungen

- 10.1. Rauchen
- 10.2. Benutzen privater Gegenstände
- 10.3. Kopfbedeckungen
- 10.4. Toilettenbesuch
- 10.5. Publikationen

11. Verstöße gegen die Hausordnung

1. Grundsatz

Unsere Schule soll ein Ort des Lernens und des fairen Miteinanders von Schülern, Eltern und Lehrern sein. Somit begegnen sich alle am Schulleben Beteiligten in gegenseitiger Achtung, Rücksichtnahme und Toleranz.

Konflikte werden verbal gelöst. Bei schwerwiegenden Auseinandersetzungen können die Schulsozialarbeiter, die Vertrauenslehrer, der Klassenleiter und als letzte Instanz die Schulleitung angesprochen werden.

Die Kooperative Gesamtschule „Herzog Ernst“ ist eine Schule ohne Gewalt. Jegliche Form von Gewalt wird durch Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet.

Beschädigung von Sachen, des Schuleigentums und des Schulgebäudes werden nicht toleriert.

2. Betreten und Verlassen des Schulgebäudes

2.1. Berechtigung zum Zutritt

Der freie Zutritt zum Schulbereich, insbesondere zum Schulgebäude, steht nur den unmittelbar zu unserer Schule gehörenden Personen zu.

Schulfremde Personen bedürfen zum Aufenthalt im Schulbereich der Erlaubnis der Schulleitung. Anmeldungen erfolgen über das Sekretariat.

2.2. Öffnungszeiten

Das Schulgebäude ist in der Regel an Unterrichtstagen für Fahrschüler ab 7.30 Uhr geöffnet, bei starkem Regen/Schnee erfolgt der Aufenthalt im Speiseraum/Cafeteria.

Nach 16.00 Uhr ist der Zugang nur zu eindeutig festgelegten Unterrichts- oder sonstigen Schulveranstaltungen möglich.

2.3. Zugänge zum Schulgelände

Der Zugang zum Schulgebäude und zur Sporthalle erfolgt für Schüler nur über den Schulhof.

2.4. Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht grundsätzlich nur auf dem Schulgelände und bei schulischen Veranstaltungen.

Für Wertgegenstände (z.B. Handys) wird keine Haftung übernommen.

3. Verhalten vor Unterrichtsbeginn

3.1. Allgemeine Regelung

Die Schülerinnen und Schüler begeben sich vor Unterrichtsbeginn zu ihrem Unterrichtsraum und halten sich diszipliniert vor diesem Unterrichtsraum auf.

Die Unterrichtsräume werden grundsätzlich nur im Beisein eines Lehrers betreten.

Klassen oder Kurse, die unvorhergesehen in der 1. Stunde keinen Unterricht erhalten, melden sich im Sekretariat und gehen anschließend in die Cafeteria.

Schülerinnen und Schüler, die einen späteren Schulbeginn haben, müssen sich in der Cafeteria oder auf dem Schulhof aufhalten.

Nach Schulschluss ist das Schulgebäude zu verlassen.

Das Essen im Unterricht ist untersagt und nur bei Kursarbeiten gestattet. Die Entscheidung über das Trinken im Unterricht obliegt dem Fachlehrer.

Das Benutzen von Handys u.a. Kommunikationsmittel, ist ohne Erlaubnis des Fachlehrers im Unterricht nicht gestattet.

3.2. Verhalten in Unterrichts- und Fachräumen

In den Fachräumen gilt die Fachraumordnung, die von den entsprechenden Fachlehrern aktenkundig zu befehlen ist.

Das Öffnen von Fenstern erfolgt nach Anweisung durch die Lehrkräfte. Das Werfen von Gegenständen aus dem Fenster ist untersagt.

Die Tafeln sind nach jeder Unterrichtsstunde gründlich zu säubern und die Stühle nach Unterrichtsschluss hoch zu stellen.
Alle Räume werden in einem ordentlichen Zustand übergeben.

Insbesondere für die Umkleidekabinen der Sporthallen gilt: Keine Wertsachen, kein Geld etc. mitführen. Die Schule sowie die Lehrkräfte haften nicht bei Diebstahl.

3.3. Verhalten bei Nichterscheinen des unterrichtenden Lehrers

Ist der unterrichtende Lehrer ohne vorherige Ankündigung bis 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen, informiert ein Schüler der Klasse, in der Regel der Klassensprecher bzw. die Klassensprecherin, die Schulleitung.

Die Klasse hält sich ruhig im Unterrichtsraum bzw. vor dem Unterrichtsraum auf.

4. Verhalten bei Gefahr

(siehe Anhang Brandschutzanweisung)

5. Stunden- und Pausenregelungen

5.1. Siehe aktuelle Aushänge und Informationen auf der Homepage.

Unterrichtszeiten:

1. Std.	08.00 – 08.45 Uhr
2. Std.	08.50 – 09.35 Uhr
	Hofpause
3. Std.	09.55 – 10.40 Uhr
4. Std.	10.45 – 11.30 Uhr
	Hofpause
5. Std.	11.50 – 12.35 Uhr
6. Std.	12.40 – 13.25 Uhr
7. Std.	13.30 – 14.15 Uhr
8. Std.	14.20 – 15.05 Uhr

5.2. Kleine Pausen

Während der kleinen Pausen bleiben die Schülerinnen und Schüler in der Regel in den Unterrichtsräumen, sofern sie nicht den Raum wechseln müssen.

5.3. Hofpause

In den großen Pausen begeben sich die Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 – 10 sofort nach dem Unterricht auf direktem Weg auf den Pausenhof.

Aufenthaltsbereich für die Pausen ist der Schulhof.

Das Verlassen des Schulgeländes während der Pausen ist nicht gestattet, ausgenommen davon ist die Oberstufe.

Die Hofpause ist zur Erholung der Schülerinnen und Schüler eingerichtet. Jedes Verhalten, das Mitschüler / Lehrkräfte belästigt oder gefährdet, ist untersagt. Insbesondere sind das Werfen mit Gegenständen, wie z.B. Schneebällen o.Ä., nicht gestattet.

Die Klassenräume sind nach dem Unterricht abzuschließen.

Die Pausenversorgung im Speisesaal erfolgt ausschließlich in der ersten Hofpause. Die Schüler verlassen sofort nach Erwerb der Speisen das Schulhaus und halten sich auf dem Schulhof auf.

In der zweiten großen Pause haben ausschließlich Fahrschüler, die an der Essenversorgung mit warmen Speisen teilnehmen, Zutritt zur Cafeteria.

5.4. Abklingeln der Pausen

Nach dem Abklingeln bei schlechtem Wetter verbleiben Lehrer und Schüler im Raum, auch in der Turnhalle. Der Raumwechsel erfolgt nach dem Vorklingeln.

Die Schüler aus den Fachräumen halten sich mit ihren Lehrern vor dem Fachraum oder in der Cafeteria auf.

5.5. Pausenregelung für die Oberstufe

Die Schüler der 11. und 12. Klasse können sich in der ersten großen Pause und in der zweiten großen Pause im jeweiligen Unterrichtsraum der vorhergehenden Stunde in Absprache mit dem Lehrer (außer Fachräume Bio / Ch / Ph / Mk) und in der Cafeteria aufhalten.

In der zweiten großen Pause ist der Aufenthalt in der Cafeteria nicht möglich.

5.6. Generelles Pausenverhalten

Das Rennen im Schulgebäude, das Klettern am Treppengeländer, an den Fenstern, an Umzäunungen, Müllbehältern sowie an Bäumen ist aus Sicherheitsgründen untersagt!

6. Ordnungsdienste

Jede Klasse ist für die Sauberkeit des Unterrichtsraumes selbst verantwortlich. Grundsätzlich werden die Räume nach Unterrichtsschluss durch die Schülerinnen und Schüler aufgeräumt und gereinigt.

Alle Schülerinnen und Schüler sind aufgefordert, ihre Abfälle in die dafür aufgestellten Papier- und Müllbehälter zu werfen! Gleiches gilt in der Cafeteria!

7. Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit / Abmelden vom Unterricht aus Krankheitsgründen / Entschuldigungspflicht

7.1. Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit

Schülerinnen und Schüler dürfen das Schulgelände ohne Genehmigung von Lehrerinnen und Lehrern und pädagogischen Fachkräften während der Schulzeit einschließlich der Pausen nicht verlassen.

7.2. Abmelden vom Unterricht aus Krankheitsgründen / Entschuldigungspflicht

Schülerinnen und Schüler, die wegen plötzlich auftretender Krankheit nicht länger am Unterricht teilnehmen können, melden sich bei der unterrichtenden Lehrkraft ab, sprechen im Sekretariat vor und werden dort von den Eltern abgeholt.

Ausnahme: Die Oberstufenschüler ab Kl. 11 gehen eigenständig nach der Abmeldung.

Im Falle des Fehlens bei der Erkrankung sind die Eltern verpflichtet, die Schule am ersten Fehltag telefonisch und spätestens bei Rückkehr des Schülers schriftlich zu benachrichtigen.

Bei Wiederbesuch der Schule ist eine schriftliche Mitteilung der Eltern über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Dauert die Krankheit mehr als 10 Unterrichtstage, kann die Schule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen (§ 5 der Thüringer Schulordnung).

18jährige Schüler können ihre Fehlzeiten weiterhin von den Eltern entschuldigen lassen. Dann wird verfahren, wie bei allen anderen Schülern auch. Bei eigenhändiger Unterschrift auf dem Laufzettel sind krankheitsbedingte Fehlzeiten durch ein ärztliches Zeugnis zu entschuldigen.

Wird durch unentschuldigtes Fehlen eine angekündigte Leistungskontrolle versäumt, so wird diese mit der Note „6“ bewertet.

Eine Freistellung vom Sportunterricht wird aufgrund eines ärztlichen Attestes ausgesprochen. Es entbindet nicht von der Teilnahme am Unterricht.

8. Abstellen von Fahrrädern und Fahrzeugen auf dem Schulgelände

8.1. Fahrräder / Fahrzeuge

Fahrräder müssen auf dem Schulgelände geschoben und an den Fahrradständern auf dem Schulhof abgestellt werden.

Für die Sicherung seines Fahrzeuges gegen Diebstahl ist jeder Schüler selbst verantwortlich. Für gestohlene Fahrzeuge leistet die Schule keinen Ersatz.

8.2. Parkplatz

Der Parkplatz ist Betriebsgelände.

Das Parken für Mitarbeiter und Besucher ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet, gegenseitige Behinderungen sind auszuschließen. Die Parkordnung ist durch Kennzeichnung und Beschilderung verbindlich vorgegeben. Die Regelungen der StVO gelten analog. Für Fahrzeugschäden, welche auf dem Parkplatz entstehen, wird keine Haftung übernommen.

Zuwegungen und Parkflächen werden nur auf Laufbreite geräumt und gestreut.

Für Fremdfahrzeuge auf dem Schulhof, die einen regulären Schulbetrieb gewährleisten, gelten Ausnahmeregelungen.

Es gilt die ASR A1.8 (siehe Anlage).

9. Fundsachen

Wer Wertgegenstände auf dem Schulgelände findet, gibt sie im Sekretariat oder beim Hausmeister ab.

Verloren gegangene Gegenstände, die von einem Finder abgegeben wurden, werden dem Eigentümer im Sekretariat oder beim Hausmeister ausgehändigt.

Fundsachen werden im Raum 017 und im Rollstuhlraum der Turnhalle 6 Monate aufbewahrt und dann in die Kleidersammlung gegeben.

10. Besondere Bestimmungen

10.1. Rauchen, Alkohol und Drogen

Auf dem gesamten Schulgelände sind das Rauchen und der Konsum alkoholischer Getränke sowie das Konsumieren und Handeln von Drogen untersagt.

10.2. Benutzung privater Gegenstände

Laserpointer sind für Schüler verboten.

Waffen und als Waffen geeignete Gegenstände dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden. Dazu zählen auch Selbstverteidigungswaffen und Gegenstände, die der Selbstverteidigung dienen sollen.

10.3. Kopfbedeckungen

Kopfbedeckungen sind während des Unterrichtes abzulegen. Eine Ausnahme stellen religiöse Kopfbedeckungen dar. Jacken und ähnliche Oberbekleidung gehören im Unterrichtsraum an die Garderobenhaken.

10.4. Toilettenbesuch

Der Toilettengang ist grundsätzlich auf die Pausen zu legen!

10.5. Publikationen

Der Vertrieb von Publikationen jeglicher Art ist auf dem Schulgelände nur mit Genehmigung des Schulleiters erlaubt.

11. Verstöße gegen die Hausordnung

Verstöße gegen die Hausordnung werden in angemessener Weise entsprechend der §§ 51, 52 des Thüringer Schulgesetzes geahndet.